

öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Änderung der Satzung des ZV VRR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
ZV	R/IX/2014/0017	28.11.2014	7

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Empfehlung	12.12.2014	☐
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	12.12.2014	☐

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt der Verbandsversammlung, folgenden Beschluss zu fassen.

1. Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR gemäß Anlage 1 zu.
2. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, die Protokollnotiz zu § 5a auf der Grundlage der Beschlüsse der Verbandsmitglieder jeweils zu aktualisieren und auf den neuesten Stand zu halten.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Es handelt sich vorliegend um eine Satzungsänderung zur Ergänzung der derzeitigen Aufgaben des Zweckverbandes VRR. Die Rechtsgrundlage für die Aufgabenübertragung ergibt sich aus § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW.

Nach § 20 Absatz 1 Satz 2 GkG müssen Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben einstimmig

gefasst werden.

2. Die Vorschläge zur Änderung der Zweckverbandssatzung resultieren aus der Weiterentwicklung des „VRR-Finanzierungssystems für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“.

Die Satzungsänderungen schaffen die Voraussetzungen für eine Direktvergabe an den internen Betreiber gemäß Art. 5 VO (EG) 1370/2007 unter dem Dach einer „Gruppe zuständiger Behörden“, die der Zweckverband bildet.

Damit können auch alle grenzüberschreitenden Linien innerhalb des Verbandsgebiets direkt an ein kommunales Verkehrsunternehmen, sofern es die Voraussetzungen eines internen Betreibers erfüllt, vergeben werden.

3. Die Einzelheiten zum neuen VRR-Finanzierungssystem wurden seit Inkrafttreten der VO (EG) 1370/2007 mit den kommunalen Verkehrsunternehmen, den Aufgabenträgern und der Politik intensiv erörtert. Auf die Beschlussvorlage N/VIII/2014/0507 (Anlage 2) und den dazu ergangenen einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.03.2014 wird verwiesen.

4. Diese Satzungsänderungen dienen der Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Übertragungsbeschlüsse der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder in die Zweckverbandssatzung.

Im Einzelnen:

§ 1 Absatz 1 und § 4 Absatz 3 dienen der Klarstellung, dass der Zweckverband eine Gruppe von Behörden im Sinne der VO (EG) 1370/2007 bildet. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in einem Zweckverband ist nach deutschem Recht die eindeutigste Form der Gruppenbildung.

§ 1 Absatz 2 eröffnet auch kreisangehörigen Städten mit eigenem Verkehrsunternehmen (z.B. Hilden, Velbert) die Beteiligung an der Gruppe.

§ 5 Absatz 2 Ziffer 5 ist eine redaktionelle Änderung, die die der Vorschrift zugrunde liegende

Logik verdeutlichen soll: Erst werden die Tarife festgesetzt, danach erfolgt der Erlass der notwendigen Regelungen.

§ 5 Absatz 4 dient insbesondere zur Klarstellung der Zusammenarbeit mit kreisangehörigen Städten.

§ 5 Absatz 6 beinhaltet die Umsetzung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 in die ZV-Satzung.

§ 5a regelt die konkreten Inhalte der neu übertragenen Aufgaben des Zweckverbandes in Zusammenhang mit der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge entsprechend des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 28.03.2014.

§ 7 Absatz 1 regelt die Übertragung dieser Aufgabe an die VRR AöR.

§ 19 Absatz 5 beinhaltet die Umsetzung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 in die ZV-Satzung.

5. Derzeit haben noch nicht alle Verbandsmitglieder ihre Beschlüsse zur Aufgabenübertragung gefasst. Diese Beschlüsse werden voraussichtlich im Jahre 2015 nachgeholt. Vor diesem Hintergrund dient die Protokollnotiz zu § 5a der Transparenz über den jeweiligen räumlichen Umfang der Aufgaben gemäß § 5a.

Wenn sich ein Verbandsmitglied entscheidet, die Aufgaben nicht zu übertragen oder die Aufgabenübertragung rückgängig zu machen, ist der Zweckverband (und damit selbstverständlich auch die VRR AöR) daran gehindert, diese Aufgaben im Gebiet des betroffenen Verbandsmitgliedes wahrzunehmen.

.